

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (für das Jahr 1978)

»EG-Dok. S/973/77 (ISR 8)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel am 11. Mai 1975 unterzeichnete Abkommen²⁾ sieht in Artikel 10 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Demzufolge ist für 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in

allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Israel und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Israel in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	100 (= 25 t)	—	1,4
Dänemark	—	—	—
Deutschland	—	—	57,1
Frankreich	—	—	41,5
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

¹⁾ ABl. EG Nr. C vom . . . , S. . . .

²⁾ ABl. EG Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3

Diese Angaben können nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für das Jahr 1978 erweist sich wegen der Unregelmäßigkeit der Einfuhren in den Vorjahren als schwierig. Um aber die Kontingentsmenge gerecht aufzuteilen, könnte die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festgelegt werden:

Benelux	7,5 v. H.
Dänemark	4,2 v. H.
Deutschland	41,6 v. H.
Frankreich	8,3 v. H.
Irland	4,2 v. H.
Italien	4,2 v. H.
Vereinigtes Königreich	30 v. H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve

übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents von 120 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	9 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	50 Tonnen,
Frankreich	10 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	5 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	36 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 181/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
 3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
- Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1978)
4. Ziele des Vorhabens:
Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung
– Abkommen EWG/Israel –
5. Berechnungsmethode:
— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 20.06 B II c) 1 aa)
— Kontingentsmenge: 150 t
— Kontingentszollsatz: 11,9 v. H.
— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 17 v. H.
6. Einnahmeverlust: 1900 RE bis 2400 RE, je nach Nutzung des Kontingents (Schätzung)

Begründung

1. Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel geschlossene Abkommen sieht in Artikel 10 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von 150 Tonnen Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel vor.

Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich erhobenen Zollsatzes entspricht.

Es empfiehlt sich daher, das betreffende Zollkontingent für 1978 zu eröffnen.

2. In dem Vorschlag für eine Verordnung zur Eröffnung dieses Zollkontingents ist – wie üblich – vorgesehen, daß die Kontingentsmenge in zwei Raten geteilt wird, wobei die erste Rate in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Bei der Aufteilung der ersten Rate des Kontingents dürfte es im vorliegenden Falle nicht möglich sein, die normalerweise geltenden Regeln anzuwenden, das heißt, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den

Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraums gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze auf das Volumen der ersten Rate anzuwenden. Da die Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Jahre diese Ware gar nicht oder nur gelegentlich eingeführt haben, wird ein Aufteilungsschlüssel in Betracht gezogen, der sich auf die von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Vorausschätzungen sowie auf die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten stützt.

3. Die Verwaltung erfolgt in allen Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Anrechnung nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

4. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (13./14. April 1977) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnung vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.

5. Es wird vorgeschlagen, diesen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung des unter 1 beschriebenen Gemeinschaftszollkontingents zu genehmigen.